

## **Anlage 2**

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zw. der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim über die interkommunale Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter-Nord

# **Aufgabenübertragung betreffend die interkommunale Erschließung und Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter-Nord**

## **Präambel**

Die Stadt Bornheim und die Gemeinde Alfter schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) betreffend die Erschließung und Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter-Nord (Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183 n). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist als **Anlage** beigefügt.

Darin übernimmt die Stadt Bornheim die Verpflichtung, alle mit der Erschließung und Entwicklung der geplanten Gewerbeflächen verbundenen Aufgaben für die Gemeinde Alfter durchzuführen. Die praktische Realisierung der in § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgeführten Aufgaben soll für die Stadt Bornheim deren Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim) übernehmen.

## **Auftrag**

Die Stadt Bornheim beauftragt hiermit die WFG Bornheim mit der Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die mit der gegenüber der Gemeinde Alfter eingegangenen vorbezeichneten Verpflichtung verbunden sind, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Aufgaben:

- Grunderwerb
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 1 BauGB (Straßenbau, Kanalbau und Wasserversorgung)
- Herstellung der öffentlichen Grünflächen innerhalb des Gebietes
- Ökologische Ausgleichsleistungen für Eingriffe in Natur und Landschaft
- Vermarktung der Gewerbeflächen und Ansiedlung von Unternehmen
- Übertragung der fertig gestellten Erschließungsanlagen und der öffentlichen Grünflächen auf die Gemeinde Alfter sowie der Verkehrsflächen der Kreisverkehrsanbindung an die L 183 n auf den Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Die von der WFG Bornheim wahrgenommenen Aufgaben werden von dieser vollständig finanziert. Die Refinanzierung erfolgt über die Grundstücksverkäufe.

Die WFG Bornheim übernimmt die Verkehrssicherungspflicht an den Anlagen und Einrichtungen bis zum jeweiligen Übergang auf die Gemeinde Alfter und stellt die Stadt Bornheim von allen Ansprüchen Dritter, auch der Gemeinde Alfter, frei.

Die WFG Bornheim übernimmt auch die Gewährleistungspflichten nach der VOB/B gegenüber der Gemeinde Alfter.

Die WFG Bornheim erklärt sich mit dieser Aufgabenübertragung ausdrücklich einverstanden

### **Für die Stadt Bornheim**

Bornheim, den

\_\_\_\_\_  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Gerhard-Josef Brühl)  
Leitender Stadtverwaltungsdirektor

### **Für die WFG Bornheim**

Bornheim, den

\_\_\_\_\_  
(Oliver Keyser)  
Geschäftsführer  
WFG Bornheim

\_\_\_\_\_  
(Joachim Strauß)  
Prokurist  
WFG Bornheim